

Mumps

Erreger:

Mumps ist eine Erkrankung, die durch eine Infektion mit dem Mumps-Virus hervorgerufen wird. Infektionen kommen weltweit vor und treten während des ganzen Jahres, jedoch gehäuft im Winter und Frühjahr auf. Die Erkrankung tritt vorwiegend im Kindes- und Jugendalter auf, aber auch bei Erwachsenen. Der Mensch ist das einzige Erregerreservoir.

Übertragung:

Die Viren werden ausschließlich von Mensch zu Mensch durch eine Tröpfcheninfektion (z. B. durch Anhusten, Anniesen) übertragen.

Inkubationszeit:

Von der Infektion bis zum Krankheitsausbruch dauert es durchschnittlich 16 bis 18 Tage, (12–25 Tage sind möglich). Die Ansteckungsfähigkeit ist 2 Tage vor bis 4 Tage nach Erkrankungsbeginn am größten. Insgesamt kann ein Infizierter 7 Tage vor bis 9 Tage nach Auftreten der Krankheit (Ohrspeicheldrüsenschwellung) ansteckend sein. Auch wer die Viren aufgenommen hat, aber nicht erkennbar selbst erkrankt, ist ansteckend.

Krankheitsbild:

Nach Fieberanstieg, Kopf- und Gliederschmerzen kommt es zur schmerzhaften Schwellung der Ohrspeicheldrüsen und es entstehen die typischen "Hamsterbacken" (auch einseitig). Die Krankheitsdauer beträgt ca. 3-8 Tage und hinterlässt eine lebenslange Immunität. Mindestens 30–40 % der Infektionen verlaufen subklinisch, das bedeutet, die Erkrankung wird gar nicht oder nur als vorübergehender leichter Racheninfekt bemerkt.

Komplikationen:

- Mitbeteiligung anderer Drüsen (z. B. Bauchspeicheldrüse)
- Hodenentzündung mit möglicher Zeugungsunfähigkeit
- Schädigung der Hörnerven (1:10 000)
- Hirnhautentzündung (klinisch auffällig in 3-10%)
- Im ersten Drittel einer Schwangerschaft kann die Erkrankung zu Spontanaborten führen.

Schutzimpfung:

Von der Ständigen Impfkommision (STIKO) am Robert-Koch-Institut wird eine Impfung mit Kombinationsimpfstoff (z. B. zweimalige Dreifach-impfung gegen Masern, Mumps und Röteln MMR- Impfstoff) empfohlen. Der Mindestabstand zwischen beiden Impfungen beträgt 4 Wochen, eine Altersbegrenzung existiert nicht.

Gesetzliche Regelungen:

Seit dem 29.03.2013 besteht eine Mumps-Meldepflicht. Gemäß § 6 IFSG sind der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Mumps namentlich an das Gesundheitsamt zu melden.

Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Personen, die an Mumps erkrankt oder bei denen der Verdacht besteht, Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen.

Eine Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen kann nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens 9 Tage nach Ausbruch der Erkrankung erfolgen.

Personen, die in der Wohngemeinschaft (gemeinsamer Haushalt) Kontakt zu einem Mumpserkrankten oder einem Verdachtsfall hatten, dürfen eine Gemeinschaftseinrichtung für 18 Tagen nicht besuchen, das bedeutet evtl. auch ein Arbeitsverbot.

Dieses entfällt, wenn sie nachweislich früher bereits an Mumps erkrankt waren, geimpft sind oder die Impfung bis spätestens zum 5. Tag nach Kontakt zum Erkrankten nachgeholt haben.

Nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz hat die Leiterin/der Leiter einer Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über Mumpserkrankungen, von denen die Einrichtung betroffen ist, zu informieren.

Sollten Sie - oder ein Familienangehöriger - an Mumps erkrankt sein oder Kontakt gehabt haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Kinder- oder Hausarzt.

Weitere Informationen:

www.rki.de

Dieses Merkblatt kann nur einige Hinweise geben und ein persönliches Gespräch nicht ersetzen.

Wenn Sie noch Fragen haben erreichen Sie die Ansprechpartner der Abteilung Infektionsschutz des **Gesundheitsdienstes für Landkreis und Stadt Osnabrück** unter

Tel. (05 41) 5 01-81 13
infektionsschutz@Lkos.de
www.Lkos.de